



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Tobias Koch (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Beibehaltungsprämie für den Öko-Landbau

Die neue Landesregierung beabsichtigt, die Beibehaltungshilfe für den ökologischen Landbau wieder einzuführen (vgl. Koalitionsvertrag, Z. 1757-1759).

Laut einer Pressemitteilung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird die Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren „ab sofort“ wieder uneingeschränkt gefördert.

1. Über welche HH-Stelle(n) wird die Gewährung von Beibehaltungsprämien abgewickelt?

Die Gewährung der Beibehaltungsprämie wird neben andern MSL-Fördermaßnahmen über Haushaltsstelle 1320 03 683 04 abgewickelt.

2. In welcher Höhe sind bislang – unter Berücksichtigung des Antragsstopps zur Förderung der Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren – Ausgaben für die Gewährung von Beibehaltungsprämien in 2012 vorgesehen?

Unter Berücksichtigung des Antragsstopps zur Förderung der Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren sind in 2012 Ausgaben von insgesamt rund 3,38 Millionen Euro für die Gewährung von Beibehaltungsprämien vorgesehen, davon rund 0,61 Millionen Euro Landesmittel.

3. Werden sich die Ausgaben für die Beibehaltungsprämie durch die von der Landesregierung vorgesehene Zulassung von Neuanträgen im Jahr 2012 erhöhen?

a) Wenn ja: Um welchen Betrag?

b) Wenn ja: Wie erfolgt die wertgleiche Gegenfinanzierung?

Die Ausgaben werden sich durch die vorgesehene Zulassung von Neuanträgen im Jahr 2012 nicht erhöhen, weil die Bewilligungen erst im Jahr 2013 kassenwirksam werden.

4. Werden durch die von der Landesregierung vorgesehene Zulassung und Bewilligung von Neuanträgen auf Beibehaltungsprämie Verpflichtungen für kommende Haushaltsjahre eingegangen?

a) Wenn ja: In welcher Höhe? (Angabe bitte pro Kalenderjahr aufschlüsseln)

b) Wenn ja: Sind hierfür die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2012 ausgewiesen? (Angabe bitte pro Kalenderjahr aufschlüsseln)

bb) Wenn ja: In welchem Umfang sind diese Verpflichtungsermächtigungen bereits durch bestehende Bewilligungsbescheide gebunden? (Angaben bitte pro Kalenderjahr aufschlüsseln)

Ja. Durch die einjährige Verlängerung von in diesem Jahr auslaufenden Bewilligungen, Neuanträge und Erweiterungsanträge für die Beibehaltungsförderung werden Verpflichtungen für kommende Haushaltsjahre eingegangen.

Der genaue Umfang der benötigten Verpflichtungsermächtigungen wird erst nach Auswertung der eingegangenen Anträge feststehen. Derzeit wird mit einem Bedarf an Verpflichtungsermächtigungen für Verlängerungs-, Neu- und Erweiterungsanträge für die Beibehaltungsförderung (GAK-Anteil in Höhe von 45 Prozent des Gesamtvolumens) in folgender Höhe kalkuliert:

Fälligkeit 2013: 1,15 Millionen Euro

Fälligkeit 2014: 0,12 Millionen Euro

Fälligkeit 2015: 0,12 Millionen Euro

Fälligkeit 2016: 0,12 Millionen Euro

Fälligkeit 2017: 0,12 Millionen Euro

Die benötigten Verpflichtungsermächtigungen können im Rahmen der Deckungsfähigkeit aus den im Haushalt 2012 im Kapitel 1320 ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung gestellt werden. Durch bestehende Bewilligungsbescheide gebundene Verpflichtungsermächtigungen können aus haushaltsrechtlichen Gründen hierfür nicht in Anspruch genommen werden.

5. Hält die Landesregierung die von ihr beabsichtigte Vorgehensweise für vereinbar mit der Landeshaushaltsordnung?

Ja.